

Finanzamt Münster-Innenstadt
 Veranlagungsbezirk 014
IdNr. 12 345 543 999
Steuernummer 337/0317/4239
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

48143 Münster 03.08.2011
 Münzstr. 10
 Telefon 0251/416-234
 Telefax 0800 10092675337

Finanzamt, 48136 Münster
 DV 11 0,55 Deutsche Post

Frau
 Anke Maiwald
 Gatenstraße 23a
 48147 Münster

Bescheid
 für 2010 über
 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag
 und Kirchensteuer

Festsetzung

Der Bescheid ergeht nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig

	Einkommen- steuer €	röm.-kath. Kirchen- steuer €	Solida- ritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	2.102,00	189,18	115,61	2.406,79
Abzug vom Lohn	-3.261,00	-291,87	-179,35	-3.732,22
verbleibende Beträge	-1.159,00	-102,69	-63,74	-1.325,43
Abrechnung in € nach dem Stand vom 03.08.2011				
abzurechnen sind	-1.159,00	-102,69	-63,74	-1.325,43
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
demnach zuviel gezahlt	-1.159,00	-102,69	-63,74	-1.325,43

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf Konto Nr. 0176011012
 bei Sparkasse Münsterland Ost, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		26.303	
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte			
230 Tage x 72 km x 0,30 €	4.968		
Kontoführungsgebühren	16		
		4.984	21.319
Einkünfte			
Summe der Einkünfte			21.319

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Auslandszahlungen: SpK MSLO
 IBANDE15400501500000300004,
 BIC WELEADED 1MST

Kreditinstitut: BLZ: Kontonr.:
 SpK MSLO 50050150 300004
 BBk Dortmund 40000000 400001502

Übertrag			21.319
Gesamtbetrag der Einkünfte			21.319
Sonderausgaben			
ab			
gezahlte Kirchensteuer	288		
ab erstattete Kirchensteuer	93		195
Summe der unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben			
beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben			
Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	2.618		
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	2.617		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	5.235		
davon 70%	3.665		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.617		
verbleiben	1.048	1.048	
Beiträge zur Krankenversicherung (96%)	1.920		
Beiträge zur Pflegeversicherung	323		
Summe	2.243	2.243	
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		3.291	3.291
außergewöhnliche Belastungen			98
Einkommen			17.736
zu versteuerndes Einkommen			17.736
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Grundtarif	17.736		2.102
Berechnung der Kirchensteuer			
zu versteuerndes Einkommen			17.736
darauf entfallende Einkommensteuer			2.102
Bemessungsgrundlage			2.102
davon 9% römisch-katholische Kirchensteuer			189,18
Berechnung des Solidaritätszuschlags			
zu versteuerndes Einkommen			17.736
darauf entfallende Einkommensteuer			2.102
Bemessungsgrundlage			2.102
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag			115,61

Bescheid für 2010 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Erläuterungen

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der beschränkten Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung auszuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen ein EINSPUCH ist daher insoweit NICHT ERFORDERLICH.

Rechtbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

